

Geschäftsverzeichnissnr. 2936
Urteil Nr. 168/2004 vom 28. Oktober 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1993 über ein Forderungsrecht in bezug auf den Umweltschutz, gestellt vom Gericht erster Instanz Löwen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Beschluß vom 8. Januar 2004 in Sachen P. Snauwaert und anderer gegen R. Huyghe, dessen Ausfertigung am 26. Februar 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Löwen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1993 über ein Forderungsrecht in bezug auf den Umweltschutz, wenn er dahingehend ausgelegt wird, daß er den Präsidenten des Gerichts erster Instanz dafür zuständig macht, auf Antrag der Gemeinde (vertreten durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium und - in Verbindung mit Artikel 271 § 1 des Neuen Gemeindegesetzes – vertreten durch Einwohner) Abrißarbeiten und Betriebsverbote aufzuerlegen, gegen Artikel 6 § 1 I Nr. 1 und II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der die Zuständigkeit in bezug auf Städtebau und Raumordnung einschließlich der Durchsetzungsmaßnahmen bzw. die Zuständigkeit in bezug auf die externe Aufsicht über gefährliche und störende Betriebe einschließlich der Durchsetzungsmaßnahmen den Regionen vorbehält? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1993 über ein Forderungsrecht in bezug auf den Umweltschutz besagt:

« Unbeschadet der Zuständigkeit anderer Rechtsprechungsorgane aufgrund anderer Gesetzesbestimmungen stellt der Präsident des Gerichts erster Instanz auf Ersuchen des Prokurators des Königs, einer Verwaltungsbehörde oder einer juristischen Person im Sinne von Artikel 2 das Bestehen einer selbst unter das Strafrecht fallenden Handlung fest, die einen offensichtlichen Verstoß oder eine ernsthafte Drohung eines Verstoßes gegen eine oder mehrere Bestimmungen von Gesetzen, Dekreten, Ordonnanzen, Verordnungen oder Beschlüssen in bezug auf den Umweltschutz darstellt.

Er kann die Unterlassung von Handlungen anordnen, mit deren Durchführung bereits begonnen wurde, oder Maßnahmen zur Verhinderung ihrer Ausführung oder zur Vermeidung von Umweltschäden auferlegen. Vor jeder Verhandlung zur Hauptsache muß ein Sühneversuch stattfinden.

Der Präsident kann dem Zuwiderhandelnden eine Frist zur Ausführung der auferlegten Maßnahmen gewähren. »

Eine ordnungsmäßige Raumordnung ist Bestandteil der im Sinne der vorstehenden Bestimmung zu schützenden Umwelt (Kass., 8. November 1996, *Arr. Cass.*, 1996, Nr. 426).

B.1.2. Bei den juristischen Personen im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes handelt es sich um Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die seit mindestens drei Jahren Rechtspersönlichkeit besitzen und deren Zweck der Umweltschutz ist.

Zu den Verwaltungsbehörden im Sinne des vorgenannten Artikels 1 gehören die Gemeinden. Wenn das Bürgermeister- und Schöffenkollegium es unterläßt, gerichtlich vorzugehen, können ein oder mehrere Einwohner aufgrund von Artikel 271 § 1 des Neuen Gemeindegesetzes im Namen der Gemeinde vor Gericht klagen, indem sie sich gegen Kautionserbot, persönlich die Kosten des Prozesses zu tragen und für eventuell ausgesprochene Verurteilungen einzustehen.

B.1.3. Aufgrund dieser Bestimmungen kann der Prokurator des Königs, eine Umweltschutzvereinigung, eine Verwaltungsbehörde oder sogar - so wie in dem Verfahren vor dem verweisenden Richter - ein Einwohner einer Gemeinde im Namen dieser Gemeinde den Präsidenten des Gerichts erster Instanz bitten, die Unterlassung von Handlungen, die gegen die Regeln der Region in bezug auf Umwelt und Raumordnung verstoßen, anzuordnen bzw. sie zu verhindern.

B.2. Der verweisende Richter fragt den Hof, ob Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1993 gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstoße, indem diese Bestimmung die Durchsetzungspolitik der Regionen in bezug auf Umwelt und Raumordnung behindere.

Die Bestimmung ist hinsichtlich der Regeln der Zuständigkeitsverteilung zu prüfen, so wie diese zum Zeitpunkt ihrer Annahme anwendbar waren.

B.3.1. Artikel 6 § 1 Nr. 1 und II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmte:

« Art. 6. § 1. Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 107^{quater} der Verfassung bezieht, sind:

I. Was die Raumordnung betrifft:

1. Städtebau und Raumordnung,

[...]

II. Was die Umwelt betrifft:

1. Umweltschutz, einschließlich der allgemeinen und sektorengelundenen Normen, unter Beachtung der von der nationalen Obrigkeit bei Fehlen von europäischen Normen erlassenen allgemeinen und sektorengelundenen Normen,

2. Abfallpolitik, mit Ausnahme der Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie der radioaktiven Abfälle,

3. die Aufsicht über gefährliche, gesundheitsschädliche und störende Betriebe, vorbehaltlich der internen Aufsichtsmaßnahmen, die den Arbeitsschutz betreffen. »

Artikel 11 desselben Sondergesetzes bestimmte:

« Innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten der Regionen und Gemeinschaften kann durch Dekret die Nichteinhaltung ihrer Bestimmungen unter Strafe gestellt werden und können die Strafen für diese Nichteinhaltung gemäß Buch I des Strafgesetzbuches festgelegt werden, mit Ausnahme der in Artikel 7 dieses Gesetzbuches festgelegten Strafen für Verbrechen. »

B.3.2. Insoweit sie nicht anders verfügt haben, haben der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften und Regionen die vollständige Zuständigkeit zum Erlassen von Vorschriften eingeräumt, die den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten eigen sind. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen hat der Sondergesetzgeber die Gesamtheit der Politik bezüglich der durch ihn zugewiesenen Angelegenheiten den Gemeinschaften und Regionen übertragen.

B.3.3. Artikel 19 § 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmte jedoch vor seiner Abänderung durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 folgendes: « Das Dekret regelt die in den Artikeln 4 bis 11 genannten Bereiche, unbeschadet der Zuständigkeiten, die durch die Verfassung dem Gesetz vorbehalten werden ».

Daraus ergab sich, daß der Dekretgeber, abgesehen von dem Fall, in dem eine besondere und ausdrückliche Ermächtigung durch die Gesetze zur Reform der Institutionen erteilt worden war, die ihm zugewiesenen Angelegenheiten nur unter der Bedingung zu regeln berechtigt war, daß er auf keinen Fall die durch die Verfassung dem Gesetz vorbehaltenen Zuständigkeiten verletzt.

Vor der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 durchgeführten Abänderung von Artikel 19 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 konnte die Möglichkeit, die Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung den Räten bot und die darin bestand, daß ihre Dekrete, wenn dies für die Ausübung der Gemeinschafts- oder Regionalkompetenzen notwendig ist, Rechtsbestimmungen in Angelegenheiten, für die sie nicht zuständig sind, enthalten können, keine Anwendung auf durch die Verfassung dem Gesetz vorbehaltenen Zuständigkeiten finden.

B.4.1. Artikel 146 der Verfassung bestimmt folgendes:

« Ein Gericht oder ein Organ der streitigen Gerichtsbarkeit dürfen nur aufgrund eines Gesetzes eingesetzt werden. [...] »

B.4.2. Die Umschreibung der Zuständigkeiten der Gerichte gehörte - aufgrund von Artikel 19 § 1 Absatz 1 des vorgenannten Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der fraglichen Bestimmung geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Artikel 146 der Verfassung - zum ausschließlichen Kompetenzbereich des föderalen Gesetzgebers. Die Festlegung von Vorschriften bezüglich des Verfahrens vor den Rechtsprechungsorganen ist grundsätzlich Sache des föderalen Gesetzgebers, und zwar aufgrund seiner Residualkompetenz.

B.4.3. Daraus ist zu schlußfolgern, daß der föderale Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Annahme der fraglichen Bestimmung festlegen konnte, daß der Präsident des Gerichts erster Instanz befugt ist, das Bestehen einer Handlung festzustellen, die einen offensichtlichen Verstoß - oder eine ernsthafte Drohung eines Verstoßes - gegen die Regeln in bezug auf den Umweltschutz darstellt.

B.5.1. Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1993 verleiht dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz auch die Befugnis, die Unterlassung von Handlungen anzuordnen, mit deren Ausführung bereits begonnen wurde, oder Maßnahmen zur Verhinderung ihrer Ausführung oder zur Vermeidung von Umweltschäden aufzuerlegen.

Der verweisende Richter legt dem Hof diese Bestimmung in der Auslegung vor, wonach sie es dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz gestattet, Abrißarbeiten und Betriebsverbote aufzuerlegen.

B.5.2. Die Ausübung der Zuständigkeit für Raumordnung und Umwelt durch die Regionen setzt voraus, daß sie in diesen Sachbereichen die erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen festlegen können.

Der verweisende Richter stellt in diesem Zusammenhang fest, daß das Umweltgenehmigungsdekret und das Dekret vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung die Durchsetzungspolitik in der Flämischen Region gewissen Behörden anvertrauen, die eine diesbezügliche Ermessensbefugnis besitzen.

B.5.3. Aus dem Wortlaut von Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1993 ist jedoch ersichtlich, daß die Befugnis des Präsidenten des Gerichts erster Instanz insbesondere darauf ausgerichtet ist, die Unterlassung offensichtlicher Umweltverstöße anzuordnen bzw. sie zu verhindern. Das Gesetz sieht infolgedessen ein schnelles und effizientes Durchsetzungsinstrument zur Ergänzung der verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Mittel zur Durchsetzung der Gesetzgebung in bezug auf Umwelt und Raumordnung vor.

Obwohl die Festlegung von Maßnahmen, die ein Richter anordnen kann, grundsätzlich der Behörde obliegt, die zuständig ist für den Sachbereich, auf den sich die Maßnahme bezieht, kann allgemein davon ausgegangen werden, daß das Anordnen der Unterlassung oder die Verhinderung von gesetzwidrigen Handlungen zum Wesen der Zuständigkeiten der Gerichte gehören, für die der föderale Gesetzgeber zuständig ist. Demzufolge ist der föderale Gesetzgeber aufgrund der vorstehend angeführten Zuständigkeitsverteilung ebenfalls befugt, festzulegen, wer beim Präsidenten des Gerichts erster Instanz solche Maßnahmen beantragen kann und auf welche Weise die Klage eingereicht und behandelt wird.

Bei der Ausübung seiner Zuständigkeit muß der föderale Gesetzgeber jedoch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der mit jeder Zuständigkeitsausübung einhergeht, beachten.

B.5.4. Da die Auferlegung von Wiedergutmachungsmaßnahmen bezüglich der bereits begangenen Verstöße, die keine weiteren Umweltschäden verursachen, außerhalb der Zuständigkeit des Präsidenten des Gerichts erster Instanz liegt, läßt sein Eingreifen den Ermessensspielraum der zuständigen regionalen Behörden in bezug auf die Wahl der Wiedergutmachungsmaßnahmen unangetastet.

Darüber hinaus sieht das fragliche Gesetz ausdrücklich vor, daß die Zuständigkeit des Präsidenten des Gerichts erster Instanz die Zuständigkeit der anderen Rechtsprechungsorgane auf der Grundlage anderer Gesetzesbestimmungen nicht beeinträchtigt.

Aus den vorstehenden Erwägungen ist zu schlußfolgern, daß Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1993 über ein Forderungsrecht in bezug auf den Umweltschutz die Ausübung der regionalen Zuständigkeiten nicht unmöglich macht oder übertrieben erschwert. Das Eingreifen des Präsidenten des Gerichts erster Instanz scheint im Gegenteil die Durchsetzungspolitik der Regionen in bezug auf Umwelt und Raumordnung nur noch stärken zu können.

B.6. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1993 über ein Forderungsrecht in bezug auf den Umweltschutz verstößt nicht gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Oktober 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts